Hartz-IV Betroffenheit: Extreme regionale Unterschiede am Beispiel von Nordrhein-Westfalen

Empfängerquoten[1)] der Grundsicherung für Arbeitsuchende/SGB II

in den Kreisen und Städten von NRW, März 2014

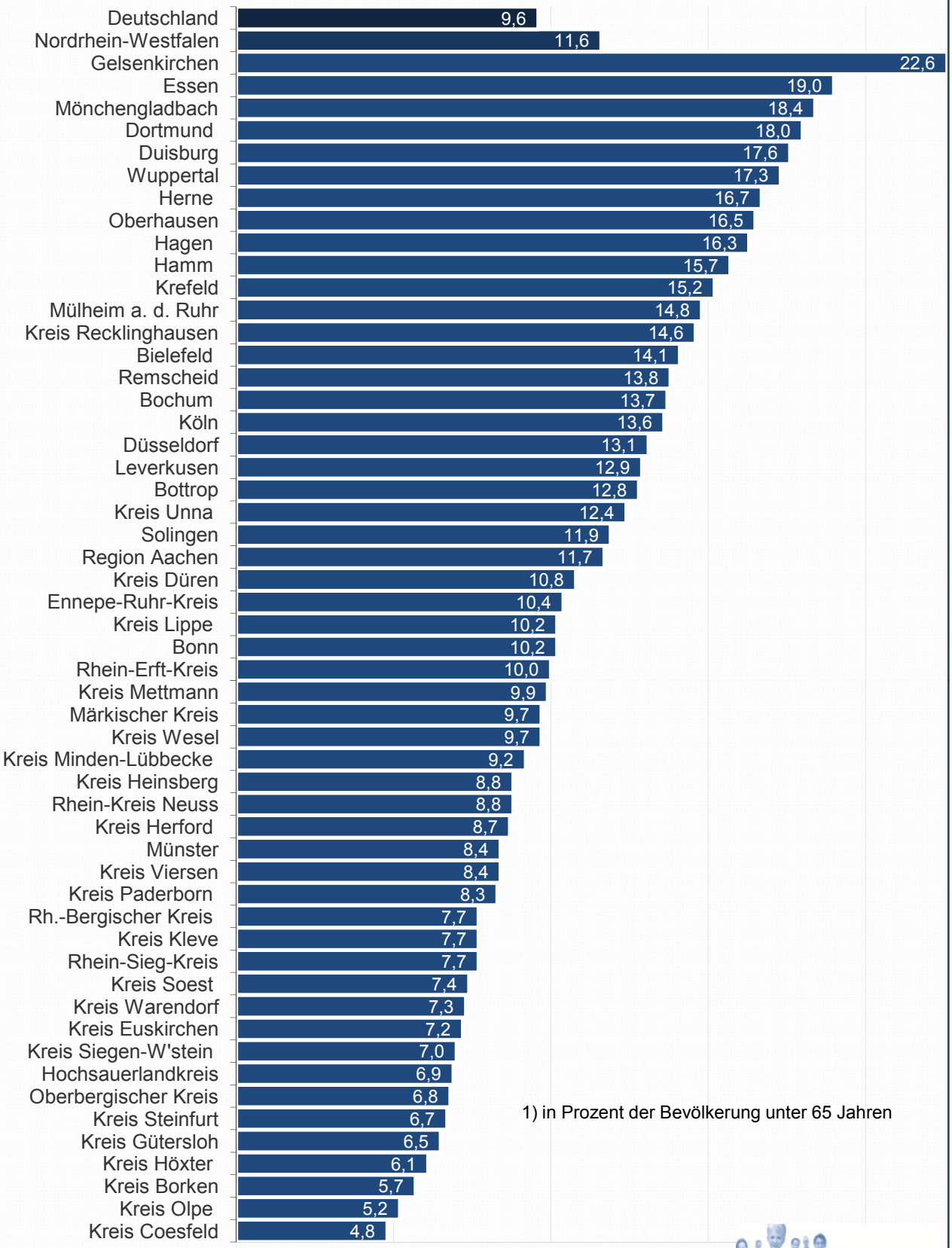

1) in Prozent der Bevölkerung unter 65 Jahren

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2014), Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Sozialpolitik-aktuell.de

Hartz-IV Betroffenheit: Extreme regionale Unterschiede am Beispiel von Nordrhein-Westfalen

Kurz gefasst:

- Im Bundesgebiet sind 9,6 % der Bevölkerung im Alter zwischen 0 und 65 Jahren im März 2014 von Hartz-IV Leistungen abhängig gewesen. Das verfügbare Einkommen liegt in diesen Fällen unterhalb der Bedarfsschwelle des SGB II, so dass eine Aufstockung durch das Arbeitslosengeld II einschließlich der Kosten der Unterkunft beantragt werden muss.
- Allerdings handelt es sich hier um Durchschnittswerte, die über die Situation in den Bundesländern, Regionen, Städten und Kreisen noch wenig aussagen.
- Charakteristisch für die Hartz-IV Betroffenheit sind die extremen regionalen Unterschiede – dies nicht nur zwischen Ost- und Westdeutschland und zwischen den Bundesländern, sondern auch innerhalb einzelner Bundesländer.
- Diese Abweichungen werden sichtbar, wenn man am Beispiel von Nordrhein-Westfalen zwischen den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten unterscheidet.
- In NRW liegt die Spannweite zwischen 22,6 % (Stadt Gelsenkirchen) und 4,8 % (Kreis Coesfeld). Mit anderen Worten: Fast jeder vierte Einwohner der Stadt Gelsenkirchen im Alter unterhalb der Regelaltersgrenze hat ein so niedriges Einkommen, dass es durch Hartz-IV auf das sozialkulturelle Existenzminimum aufgestockt werden muss.
- Wie die Abbildung zeigt, liegt die Hartz-IV Betroffenheit der Bevölkerung in allen Großstädten von NRW (mit Ausnahme von Bonn und Münster) über dem NRW-Durchschnitt von 11,6 %.
- Trotz der günstigen Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage ist die Hartz-IV Quote gegenüber dem Vorjahr in fast allen Städten und Kreisen angestiegen.
- Im NRW-Durchschnitt liegt der Zuwachs der Hartz-IV Empfängerquote bei 2,65 %.

Hintergrund

Ursächlich für diese regionalen Unterschiede sind maßgeblich die wirtschaftliche Lage und die Lage auf dem Arbeitsmarkt. Gerade Städte und Kreise, die einem Strukturwandel unterliegen und unter einer hohen Arbeitslosigkeit leiden (vgl. zur regionalen Verteilung von Arbeitslosigkeit Abbildung IV.38 und Abbildung IV.38b), weisen hohe Empfängerquoten aus. Dass die Menschen in den Ruhrgebietsstädten im besonders starken Maße von Hartz IV abhängig sind, kann deswegen kaum überraschen.

Es sind aber nicht allein Arbeitslose und ihre nicht erwerbsfähigen Angehörigen (Kinder), die Grundsicherungsleistungen empfangen (nur knapp die Hälfte der Empfänger von ALG II sind arbeitslos - vgl. Abbildung III.57). Auch viele Erwerbstätige mit niedrigen Arbeitsentgelten erhalten, soweit sie bedürftig sind, aufstockendes Arbeitslosengeld II (vgl. Abbildung IV.81) Und auch jene, denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aufgrund eines Schulbesuchs (Kinder) oder aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben nicht zugemutet wird und dem Arbeitsmarkt (zeitweise) nicht zur Verfügung stehen, sind Empfänger von Arbeitslosengeld II. Die Unterschiede in den Empfängerquoten, und insbesondere die Unterschiede zwischen Großstädten und Landkreisen, rühren deshalb auch daher, dass sich im großstädtischen Raum die sozialen Problemlagen konzentrieren: Hier weisen vor allem Alleinerziehende und Ein-Personenhaushalte besonders große Bevölkerungsanteile auf.

Die nach Städten und Kreisen eines Bundeslandes aufgeschlüsselte Analyse der Empfängerquoten von Leistungen der Grundsicherung widerlegt die häufig geäußerte These, dass Höhe und Dauer des Leistungsbezuges verhaltensbestimmt seien. Denn wenn es richtig wäre, dass Arbeitslosengeld II und Sozialgeld deshalb in Anspruch genommen werden, weil die Leistungen zu hoch sind und einen Anreiz bieten, sich in Hartz IV „einzurichten“, dann könnte sich dieses Fehlverhalten der Betroffenen nicht regional und lokal unterscheiden. Es sind nämlich nicht Charaktereigenschaften und Verhaltensmuster, die die Inanspruchnahme von Hartz IV bestimmen, sondern die ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen.

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten Personen, die nach den im SGB II definierten Kriterien erwerbsfähig und zugleich hilfebedürftig sind. Nicht erwerbsfähige Familienangehörige (Kinder bis 15 Jahre) haben Anspruch auf Sozialgeld. Zu den erwerbsfähigen Leistungsempfängern zählen nicht nur Arbeitslose, sondern auch Erwerbstätige, deren Einkommen unterhalb des Grundsicherungsbedarfs liegt, sowie jene, denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit z.B. aufgrund eines Schulbesuchs (Kinder über 15 Jahre) oder aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben nicht zugemutet wird und die dem Arbeitsmarkt (zeitweise) nicht zur Verfügung stehen.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Die Empfängerquote von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II errechnet sich, indem diese Gruppe ins Verhältnis zur Bevölkerung im Alter zwischen 0 und 65 Jahren gesetzt wird. Die Altersbegrenzung wird vorgenommen, da Personen, die älter als 65 Jahre sind, grundsätzlich keine Leistungen nach dem SGB II erhalten. Im Falle von Bedürftigkeit fallen diese vielmehr unter die „Grundsicherung im Alter“ nach dem SGB XII.

Leistungen der Grundsicherung müssen beantragt werden. Untersuchungen zeigen, dass viele Leistungsberechtigte - aus Unwissenheit, Scham oder anderen Gründen - von ihrem Anspruch keinen Gebrauch machen. Es existiert eine hohe „Dunkelziffer“ der Nicht-Inanspruchnahme. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Kreis der Menschen, die aufgrund ihrer unzureichenden Einkommenslage hilfebedürftig sind, deutlich größer ausfällt, als dies in den Zahlen der Grundsicherungsstatistik zum Ausdruck kommt.